

Ultraschall-Zahnsteinlöser**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1 Angaben zum Produkt**
Handelsname: Ultraschall-Zahnsteinlöser
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird:**
Relevante Verwendungen: Reinigungsmittel
Verwendungen von denen abgeraten wird: Keine bekannt.
- 1.3 Angaben zum Hersteller / Lieferanten**
Hersteller / Lieferant: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
Straße / Postfach: Im Klei 26
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
Telefon: 0 53 21 / 37 79 – 0
Fax: 0 53 21 / 38 96 32
Email / Internet: info@siladent.de / www.siladent.de
Auskunftgebender Bereich: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
- 1.4 Notrufnummer:**
SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:** Skin Corr. 1B: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramme:



- Signalwort:** GEFAHR
- Gefahrenhinweise:** H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- Sicherheitshinweise:** P260 Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt / Behälter gemäß lokalen / nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
- Reiniger, 648/2004/EG, enthält:** < 5% nichtionische Tenside

Ultraschall-Zahnsteinlöser

2.3 Sonstige Gefahren

Umweltgefahren:

Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Andere Gefahren:

Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%1]	Bestandteil
30 - 40	Phosphorsäure
	CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
	GHS/CLP: Skin Corr. 1B: H314 - Met. Corr. 1: H290

Bestandteilekommentar:

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe. Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Verursacht Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

Ultraschall-Zahnsteinlöser

- 5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
- 5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung:** Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschutzanzug tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Für ausreichende Lüftung sorgen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung) verwenden.
- 6.2 **Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
- 6.3 **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
- 6.4 **Verweis auf andere Abschnitte:** Siehe ABSCHNITTE 8+13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- 7.2 **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Nur im Originalbehälter aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit Laugen lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

Lagerklasse (TRGS 510): LGK 8B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe.
- 7.3 **Spezifische Endanwendungen:** Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

- 8.1 **Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)**

Bestandteil
Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Arbeitsplatzgrenzwert: 2 mg/m ³ , E, DFG, AGS, Y, EU
Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(l)

Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
Tagesmittelwert: 1 mg/m ³ , 4x
Kurzzeitwert: 2 mg/m ³ , 15 min (Miw)

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Bestandteil / Gemeinschaftliche Grenzwerte
Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
8 Stunden: 1 mg/m ³
Kurzzeit (15 Minuten): 2 mg/m ³

DNEL

Bestandteil
Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
Industrie, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte: 2 mg/m ³ .
Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 1 mg/m ³ .
Verbraucher, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 0,73 mg/m ³ .

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille. (EN 166:2001)

Handschutz:

0,4mm Butylkautschuk, >480 min (EN 374-1/-2/-3).
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung (EN 340)

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Aerosole nicht einatmen.

Atemschutz:

Bei Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder bei unzureichender Belüftung:
Geeigneten Atemschutz tragen.
Kurzzeitig Filtergerät, Filter P2. (DIN EN 143)

Thermische Gefahren:

keine

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu verhindern.

Ultraschall-Zahnsteinlöser

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssig
Farbe:	Rot
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht relevant
pH-Wert:	0,2 - 1
pH-Wert [1%]:	Nicht bestimmt.
Siedebeginn/Siedebereich [°C]:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt [°C]:	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)[°C]:	Nicht anwendbar.
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein.
Dampfdruck [kPa]:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte [g/ml]:	1,19 - 1,22 (20 °C / 68,0 °F)
Schüttdichte [kg/m³]:	Nicht anwendbar.
Löslichkeiten:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	Nicht relevant.
Dampfdichte:	Nicht relevant.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht relevant.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur [°C]:	Nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur [°C]:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben: Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:	Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.
10.2 Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.	Reaktionen mit Alkalien (Laugen). Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Erhitzung.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Laugen.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt

ATE-mix, inhalativ, > 20 mg/L 4h.

ATE-mix, dermal, > 2000 mg/kg.

ATE-mix, oral, > 2000 mg/kg.

Bestandteil

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2

LD50, dermal, Kaninchen: 2740 mg/kg.

LD50, oral, Ratte: 2600 mg/kg (OECD 423).

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht Verätzungen. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Berechnungsmethode
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht Verätzungen. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Berechnungsmethode
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Mutagenität:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Reproduktionstoxizität:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Karzinogenität:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Aspirationsgefahr:	Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Allgemeine Bemerkungen:	Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität:**

Ultraschall-Zahnsteinlöser**Bestandteil**

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
EC50, (72h), Desmodesmus subspicatus: > 100 mg/L (OECD 201).
EC50, (48h), Daphnia magna: > 100 mg/L (OECD 202).
NOEC, (72h), Desmodesmus subspicatus: 100 mg/L (OECD 201).
NOEC, (48h), Daphnia magna: 56 mg/L (OECD 202).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**Verhalten in Umweltkompartimenten:**

Nicht bestimmt.

Verhalten in Kläranlagen:

Nicht bestimmt.

Biologische Abbaubarkeit:

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Akkumulation in Organismen ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden:

Auslaufende Substanz kann in den Boden eindringen und zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:**

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt:

Entsorgung mit den Behörden gegebenenfalls abstimmen. Als gefährlichen Abfall entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen):

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure.

Ungereinigte Verpackungen:

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen):

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ÖNORM S2100:

59405

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nr	
Landtransport nach ADR/RID:	1805
Binnenschifffahrt (ADN)	1805
Seeschifffahrt nach IMDG:	1805
Lufttransport nach IATA:	1805
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Landtransport nach ADR/RID:	Phosphorsäure, Lösung
- Klassifizierungscode:	C1
- Gefahrzettel:	
- ADR LQ:	5 I
- ADR 1.1.3.6 (8.6):	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 3 (E)
Binnenschifffahrt (ADN)	Phosphorsäure, Lösung
- Klassifizierungscode:	C1
- Gefahrzettel:	
Seeschifffahrt nach IMDG:	Phosphoric acid solution
- EMS:	F-A, S-B
- Gefahrzettel:	
- IMDG LQ:	5 I
Lufttransport nach IATA:	Phosphoric acid, solution
- Gefahrzettel:	
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Landtransport nach ADR/RID:	8
Binnenschifffahrt (ADN)	8
Seeschifffahrt nach IMDG:	8
Lufttransport nach IATA:	8
14.4 Verpackungsgruppe:	
Landtransport nach ADR/RID:	III
Binnenschifffahrt (ADN)	III
Seeschifffahrt nach IMDG:	III
Lufttransport nach IATA:	III
14.5 Umweltgefahren:	
Landtransport nach ADR/RID:	Nein.
Binnenschifffahrt (ADN)	Nein.
Seeschifffahrt nach IMDG:	Nein.
Lufttransport nach IATA:	Nein.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

Ultraschall-Zahnsteinlöser

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht bestimmt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:	
EU-Vorschriften:	2008/98/EG (2000/532/EG); 2010/75/EU; 2004/42/EG; (EG) 648/2004; (EG) 1907/2006 (REACH); (EU) 1272/2008; 75/324/EWG ((EG) 2016/2037); (EU) 2015/830; (EU) 2016/131; (EU) 517/2014
Transportvorschriften:	ADR (2019); IMDG-Code (2019, 39. Amdt.); IATA-DGR (2020)
Nationale Vorschriften (DE):	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2016; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 220, 510, 615, 900, 903, 905.
Nationale Vorschriften (AT):	Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBl 178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung; Druckgaspackungen; Aerosolpackungsverordnung.
- VO über brennbare Flüssigkeiten (VbF):	nicht anwendbar
Wassergefährdungsklasse:	1, gem. AwSV vom 18.04.2017
Störfallverordnung:	nein
Klassifizierung nach TA-Luft:	5.2.5 Organische Stoffe.
Lagerklasse (TRGS 510):	LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
VOC (2010/75/EG):	0%
Sonstige Vorschriften:	DGUV Information 213-070: Säuren und Laugen (Merkblatt M 004 der Reihe „Gefahrstoffe“) TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern DGUV Information 213-080: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Merkblatt M 053 der Reihe "Gefahrstoffe") DGUV Information 213-079: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Informationen für Beschäftigte.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Nicht anwendbar.

Ultraschall-Zahnsteinlöser**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

16.1 Gefahrenhinweise (Abschnitt 3): H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

ATE = acute toxicity estimate

BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Classification, Labelling and Packaging

DMEL = Derived Minimum Effect Level

DNEL = Derived No Effect Level

EC50 = Median effective concentration

ECB = European Chemicals Bureau

EEC = European Economic Community

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

EL50 = Median effective loading

ELINCS = European List of Notified Chemical Substances

EmS = Emergency Schedules

GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA = International Air Transport Association

IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk

IC50 = Inhibition concentration, 50%

IFA = Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods

IUCLID = International Uniform Chemical Information Database

LC50 = Lethal concentration, 50%

LD50 = Median lethal dose

LC0 = lethal concentration, 0%

LOAEL = lowest-observed-adverse-effect level

LGK = Lagerklasse

LL50 = Median lethal loading

LQ = Limited Quantities

MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

NOAEL = No Observed Adverse Effect Level

NOEC = No Observed Effect Concentration

PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance

PNEC = Predicted No-Effect Concentration

REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

STP = Sewage Treatment Plant

TA-Luft = Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average

TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC = Volatile Organic Compounds

vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ultraschall-Zahnsteinlöser

16.3 Sonstige Angaben:

Einstufungsverfahren: Skin Corr. 1B: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)
Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)
Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (Berechnungsmethode)

Geänderte Positionen:

Keine.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.